Bezirk **Einsiedeln**

Reglement zur Benützung des kommunalen Untergrundes des Bezirks Einsiedeln

(vom 18. Juni 2023)

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt die Nutzung des kommunalen Untergrundes (Verwaltungsvermögen) in Ergänzung zur kantonalen Regelung und im Einklang mit den öffentlichen Interessen des Bezirks, insbesondere der Sicherheit, der Umweltverträglichkeit und der Wirtschaftlichkeit im Gebiet des Bezirks Einsiedeln.

[2] Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen des Bezirks betreffend Wasser und Abwasser.

[3] Der Bezirksrat koordiniert nach Massgabe dieses Reglements die Interessen anderer betroffener Träger öffentlicher Sachen sowie anderer Konzessionäre.

Art. 2 Bewilligung

[1] Die einmalige und befristete, unterjährige Benützung des kommunalen Untergrundes sowie die Verlegung von Leitungen für Fernmeldezwecke bedarf einer Bewilligung durch den Bezirksrat.

[2] Eine Bewilligung wird namentlich verlangt für die Erforschung des Untergrundes, die Vornahme von Bohrungen und Grabungen, etc.

[3] Eine Bewilligung setzt voraus, dass das Vorhaben keine wesentlichen Rechte Dritter gefährdet oder beeinträchtigt. Zudem muss der Gesuchsteller für eine sichere, umweltverträgliche und ordnungsgemässe Ausführung Gewähr bieten.

[4] Eine Bewilligung kann Bedingungen und Auflagen sowie Nutzungsansprüche Dritter vorsehen.

Art. 3 Konzession

[1] Die Sondernutzung, insbesondere eine dauerhafte, intensive und ausschliessliche oder kommerzielle Nutzung des kommunalen Untergrundes, bedarf einer Konzession. Geringfügige Beanspruchungen des kommunalen Untergrundes können mittels Dienstbarkeit geregelt werden. Das Verlegen von Leitungen für Fernmeldezwecke bedarf nur einer Bewilligung (Art. 2).

[2] Die Konzessionspflicht erstreckt sich auf Erstellung und Betrieb auch des Ausgangswerks für den Fall, dass dieses von den Anlagen und den Leitungen, welche auf die Nutzung des kommunalen Untergrundes angewiesen sind, rechtlich oder wirtschaftlich ganz oder teilweise entkoppelt wird.

[3] Der Bezirksrat erteilt die Konzession. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

[4] Der Bezirksrat kann bei mehreren Anbietern eine Konzession im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens vergeben.

[5] Bei mehreren Bewerbern um eine Konzession, die im Wesentlichen gleichwertige Gesuche unterbreiten, gebührt demjenigen der Vorzug,

a) dessen Vorhaben den öffentlichen Interessen am besten dient;

b) oder bereits entsprechende Anlagen betreibt.

Art. 6 Dauer der Konzession

[1] Die Konzession wird für eine Dauer von maximal 50 Jahren erteilt.

[2] Es kann jederzeit eine Option für eine Verlängerung der Konzession vereinbart werden.

[3] Eine abgelaufene Konzession kann verlängert, erneuert oder erweitert werden.

Art. 7 Beendigung, Widerruf und Entzug der Konzession

[1] Die Konzession erlischt grundsätzlich nach Ablauf oder durch Verzicht.

[2] Die Konzession kann teilweise oder ganz widerrufen werden, wenn sie an wesentlichen Mängeln leidet und insbesondere gegen Bestimmungen des Rechts verstösst.

[3] Die Konzession kann entzogen werden, wenn der Konzessionär trotz Mahnung gegen die Bestimmungen der Konzession oder des Rechts verstösst oder die Voraussetzungen für die Konzessionserteilung nicht mehr erfüllt sind.

[4] Der Widerruf oder der Entzug der Konzession erfolgt in der Regel entschädigungslos (vorbehalten bleibt zudem Art. 8).

Art. 8 Heimfall

Nach Erlöschen der Konzession oder im Fall des Widerrufs oder Entzuges der Konzession kann der Bezirk das Heimfallsrecht an der konzessionspflichtigen Anlage nebst Zugehör zu Gunsten eines neuen Konzessionärs oder für sich selber gegen angemessene, in der Konzession näher zu umschreibende Entschädigung beanspruchen.

Art. 9 Rekultivierung

[1] Macht der Bezirk von seinem Heimfallsrecht keinen Gebrauch, so hat der Konzessionär auf seine Kosten die konzessionierte Anlage zu beseitigen, den früheren Zustand soweit als möglich wiederherzustellen oder die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen. Rückbau und Rekultivierung sollen innert einer verhältnismässigen Frist und in Absprache mit dem Bezirk erfolgen.

[2] Der Konzessionär hat für die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder die notwendigen Sicherungsmassnahmen eine angemessene Sicherheitsleistung zu erbringen, deren Höhe durch den Bezirk festgesetzt wird.

Art. 10 Übertragung der Konzession

Die Konzession kann nur mit Zustimmung des Bezirksrates übertragen oder verpfändet werden.

Art. 11 Sicherheit

[1] Anlagen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben.

[2] Sie sind so zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass sie weder Personen noch Sachen gefährden und namentlich die Vorschriften über den Umweltschutz einhalten.

Art. 12 Haftung

[1] Der Konzessionär hat gegenüber dem Bezirk keinerlei Entschädigungsansprüche, wenn er durch äussere Ereignisse oder durch das Verhalten Dritter geschädigt oder in der Ausübung seiner Tätigkeit behindert wird.

[2] Bei vorübergehenden oder untergeordneten Erschwerungen oder Unterbrechung der konzessionierten Nutzung aufgrund von behördlich angeordneten Massnahmen entsteht gegenüber dem Bezirk kein Anspruch auf Entschädigung.

Art. 13 Konzessionsabgaben

[1] Für Konzessionen erhebt der Bezirksrat vom Konzessionär einmalige sowie jährlich wiederkehrende Konzessionsabgaben.

[2] Die einmalige Abgabe beträgt mindestens CHF 10 000, richtet sich darüber hinaus nach dem Kostendeckungsprinzip und soll den Aufwand des Bezirks im Zusammenhang mit den Abklärungen, Prüfungen und der Erteilung der Konzession abdecken.

[3] Die wiederkehrende Abgabe (Konzessionsgebühr) bemisst sich nach dem aus dem Sonderrecht resultierenden wirtschaftlichen Nutzen für den Konzessionär. Massgebend ist die über den kommunalen Untergrund verkaufte Menge in der dazugehörigen Einheit. Die Konzessionsgebühr beträgt mindestens 0.1 Rp./kWh und höchstens 1 Rp/kWh bei Energiemengen und mindestens 0.5% und höchstens 3.0% von den jährlichen Bruttoeinnahmen bei Nichtenergiemengen. Bei der Festlegung der Konzessionsgebühr kann auch dem Kriterium der effektiven Erneuerbarkeit des Energieträgers Rechnung getragen werden.

[4] Der Bezirksrat kann in der Konzession die Indexierung dieses Abgabenansatzes oder die periodische Anpassung der Abgabe vorsehen.

Art. 14 Erledigung von Streitigkeiten

[1] Das Verwaltungsgericht entscheidet im Klageverfahren über Streitigkeiten aus Konzessionen zwischen einem Gemeinwesen und dem Konzessionär sowie zwischen Konzessionären unter sich.

[2] Streitigkeiten zwischen einem Versorgungswerk und Abonnenten, die sich auf vorliegenden Konzessionsvertrag beziehen, werden erstinstanzlich vom Bezirksrat entschieden. Es gelten die Verfahrensvorschriften der Schwyzerischen Verwaltungsrechtspflege.

[3] Für andere Streitigkeiten gilt der Zivilweg.

Art. 15 Übergangsbestimmungen

[1] Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.

[2] Bezüglich der bestehenden Anlagen im kommunalen Untergrund gilt Folgendes:

a) Der Konzessionsvertrag mit der EKZ Einsiedeln AG, Dietikon, für die Erstellung und den Betrieb von Verteilanlagen für die Versorgung des Bezirks mit elektrischer Energie sowie den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung (SRE 420.100) hat eine Laufzeit bis mindestens am 31. Dezember 2043 und bleibt in Kraft. Seine Kündigung oder Verlängerung richtet sich im Übrigen nach Ziff. 9 des abgeschlossenen Konzessionsvertrages.

b) Der Konzessionsvertrag mit der Erdgas Einsiedeln AG für Erstellung und Betrieb eines Erdgasnetzes im Gebiet des Bezirks Einsiedeln (SRE 420.200) hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2041 und bleibt in Kraft. Seine Kündigung oder Verlängerung richtet sich im Übrigen nach Art. 13 des abgeschlossenen Konzessionsvertrages.

c) Für alle übrigen Anlagen im kommunalen Untergrund, welche die Voraussetzungen einer Sondernutzung gemäss Art. 3 Abs. 1 erfüllen, ist binnen zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements ein Konzessionsvertrag gemäss diesen Vorschriften abzuschliessen. Soweit notariell geregelt erlöschen im Unterlassungsfall übergangsweise eingeräumte Dienstbarkeiten.

Art. 16 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates (§ 30 Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz, SRSZ 400.111). Der Bezirksrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[2] Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bezirksrat Einsiedeln

Der Bezirksammann: Der Landschreiber:

Franz Pirker Patrick Schönbächler

Regierungsrat Kanton Schwyz

Genehmigt mit RRB Nr. 730
vom 17. Oktober 2023
Regierungsrat des Kantons Schwyz
Der Landammann:

Der Staatsschreiber: